

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2000 Ausgegeben in Schwerin am 11. Februar Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
19.1.2000	Gesetz zur Übertragung der Aufgaben für die Überwachung der Rinderkennzeichnung und Rindfleischetikettierung (Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz - RkReÜAÜG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7847 - 2.....	22
10.12.1999	Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachgymnasien (Fachgymnasiumsverordnung - FGVO M-V) Ersetzt VO vom 1. Februar 1997 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 20.....	23
5.1.2000	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbältniederung“ GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 5 - 19.....	47

17/1999

**Gesetz zur Übertragung der Aufgaben für die Überwachung
der Rinderkennzeichnung und Rindfleischetikettierung
(Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungs-
aufgabenübertragungsgesetz - RkReÜAÜG M-V)**

Vom 19. Januar 2000

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7847 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Aufgabenübertragung nach den Verordnungen (EG)
Nr. 494/98 der Kommission und Nr. 2630/97 der Kommission**

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden folgende Aufgaben übertragen:

1. nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission vom 27. Februar 1998 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 60 S. 78) die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung sämtlicher Tiere zu oder aus einem Betrieb, in dem bei einem oder mehreren Tieren gegen alle Bestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) verstoßen wird,
2. nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Anordnung der Tötung und unschädlichen Beseitigung eines Tieres ohne Gewährung einer Entschädigung, sofern der Halter des Tieres dessen Identität nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nachweist,
3. nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung von bestimmten Tieren, bei denen die Anforderungen an Kennzeichnung und Registrierung nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates nicht in vollem Umfang erfüllt werden,
4. nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung des gesamten Bestandes eines Betriebes, wenn in dem Betrieb bei mehr als 20 Prozent der Tiere die Anforderungen an Kennzeichnung und Registrierung nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates nicht in vollem Umfang erfüllt werden,
5. nach Artikel 3 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung von Tieren zu oder aus dem Betrieb eines Tierhalters, sofern dieser die Kosten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates anhaltend nicht zahlt,
6. nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung von Tieren zu und aus einem Betrieb, wenn der Tierhalter der zuständigen Behörde Verbringungen zu und aus diesem Betrieb nicht nach Artikel 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates mitteilt,
7. nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission die Verhängung einer Beschränkung für die Verbringung von Tieren zu und aus einem Betrieb, wenn der Tierhalter der zuständigen Behörde die Geburt oder den Tod eines Tieres aus diesem Betrieb nicht nach Artikel 7 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates mitteilt,
8. nach Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 132/1999 der Kommission vom 21. Januar 1999 (ABl. EG Nr. L 17 S. 20), die Mitteilung von Aspekten der öffentlichen Gesundheit und tiergesundheitlicher Aspekte, insbesondere früherer Seuchenfälle, als Bestandteil der Risikoanalyse.

§ 2

**Aufgabenübertragungen nach dem
Rindfleischetikettierungsgesetz**

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1803), für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften übertragen.

§ 3

**Zuständigkeit für die Verfolgung
von Ordnungswidrigkeiten**

Den Landkreisen und den kreisfreien Städten werden die Aufgaben der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes und § 10 der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2091), übertragen.

soweit das Rindfleischetikettierungsgesetz, die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes durch die Landkreise und kreisfreien Städte ausgeführt werden.

§ 4

Übertragener Wirkungskreis

Die in den §§ 1, 2 und 3 genannten Aufgaben nehmen die Landkreise und die kreisfreien Städte als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr.

§ 5

Kostendeckung

Die durch die Übertragung von Aufgaben durch dieses Gesetz entstehenden Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte werden durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die ausgeführten Amtshandlungen gedeckt.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 1 Nr. 4 der Rinderkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 13. Oktober 1998 (GVOBl. M-V S. 849), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 1999 (GVOBl. M-V S. 428), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 19. Januar 2000

Der Ministerpräsident

Dr. Harald Ringstorff

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei**

Till Backhaus

Verordnung zur Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Fachgymnasien (Fachgymnasiumsverordnung - FGVO M-V)*#

Vom 10. Dezember 1999

Aufgrund des § 22 Abs. 7 und des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Nr. 2, 3 und 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1999 (GVOBl. M-V S. 408), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahme
- § 4 Fremdsprachenvoraussetzungen
- § 5 Information und Beratung
- § 6 Unterrichtsangebote der Schule und Teilnahmepflicht
- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Studienbuch

Teil 2 Vorstufe

- § 10 Unterrichtsgliederung
- § 11 Unterrichtsorganisation
- § 12 Schriftliche Arbeiten in der Vorstufe
- § 13 Versetzung in die Qualifikationsphase

Teil 3 Qualifikationsphase

- § 14 Kurssystem
- § 15 Kursangebot
- § 16 Belegung der Kurse
- § 17 Schriftliche Arbeiten in der Qualifikationsphase

Teil 4 Abschlüsse in den Bildungsgängen

- § 18 Arten der Abschlüsse
- § 19 Umfang und Gliederung der Abiturprüfung
- § 20 Überprüfung am Ende des dritten Kurshalbjahres
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Fachprüfungsausschüsse
- § 23 Meldung zur Abiturprüfung -erste Prüfungskonferenz-

* Ersetzt VO vom 1. Februar 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 20

Verkündet im Mittl.b. BM M-V vom 20. Januar 2000 S. 3

Teil 5 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

- § 24 Prüfungstermine
- § 25 Voraussetzung für die Zulassung zur Abiturprüfung
- § 26 Schriftliche Abiturprüfung
- § 27 Sonderregelung für behinderte Schüler
- § 28 Nichtteilnahme
- § 29 Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung -zweite Prüfungskonferenz-
- § 30 Vorbereitung der mündlichen Abiturprüfung
- § 31 Besucher
- § 32 Mündliche Abiturprüfung
- § 33 Abbruch der mündlichen Abiturprüfung
- § 34 Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung
- § 35 Gesamtqualifikation
- § 36 Feststellung der Ergebnisse in der Abiturprüfung -dritte Prüfungskonferenz-
- § 37 Zeugnisse
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 39 Wiederholung der Abiturprüfung

Teil 6 Fachhochschulreife

- § 40 Voraussetzung für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 41 Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 42 Zuerkennung der Fachhochschulreife

Teil 7 Berufsabschlussprüfung für Assistenten

- § 43 Zweck der Prüfung
- § 44 Ort, Gliederung und Zeit der Prüfung
- § 45 Prüfungsanforderungen, Prüfungsverfahren und Prüfungsnoten
- § 46 Rücktritt, Erkrankungen, Versäumnisse, Täuschungen
- § 47 Prüfungsausschuss
- § 48 Fachprüfungsausschüsse
- § 49 Zulassung zur Prüfung
- § 50 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 51 Schriftliche Prüfung für Assistenten
- § 52 Praktische Prüfung für Assistenten
- § 53 Mündliche Prüfung für Assistenten
- § 54 Feststellung der Abschlussnoten
- § 55 Zeugnisse
- § 56 Berechtigungen

Teil 8 Schlussbestimmungen

- § 57 Anlagen
- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 59 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für Fachgymnasien sowie für Fachgymnasien, die im Verbund studienqualifizierende und berufliche Bildungsgänge vereinen.

(2) Ziel des Lernens und des Arbeitens ist gemäß § 2 Abs. 1 die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit der Berufsorientierung in einer bestimmten Fachrichtung und gemäß § 2 Abs. 2 die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit einem staatlichen Berufsabschluss.

§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge an Fachgymnasien umfassen eine einjährige Vorstufe, die Jahrgangsstufe 11 und eine zweijährige Qualifikationsphase, die Jahrgangsstufen 12 und 13. Dabei umfasst das erste Jahr der Qualifikationsphase das erste und das zweite Kurshalbjahr und das zweite Jahr der Qualifikationsphase das dritte und das vierte Kurshalbjahr. Die Bildungsgänge an Fachgymnasien gliedern sich in die Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährungswissenschaft, Sozialpädagogik, Technik in den Schwerpunkten Datenverarbeitungstechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik und die Fachrichtung Wirtschaft.

(2) Die Bildungsgänge an Fachgymnasien, die neben der allgemeinen Hochschulreife zusätzlich zu einem staatlichen Berufsabschluss führen, umfassen eine zweijährige Vorstufe und eine zweijährige Qualifikationsphase, die Jahrgangsstufen 12 und 13. Diese Bildungsgänge gliedern sich in die Fachrichtungen Technik und Wirtschaft. Eine weitere Schwerpunktsetzung ist möglich.

(3) Das vierte Halbjahr der Qualifikationsphase beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien und endet stets am vorletzten Schultag vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung.

(4) Die Ausbildung an Fachgymnasien dauert in der Regel drei, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Jahre. Tritt ein Schüler gemäß § 3 Abs. 3 ohne Besuch der Vorstufe in die Qualifikationsphase ein, dauert der Schulbesuch höchstens drei Jahre. Die Ausbildung an Fachgymnasien, die zusätzlich zu einem staatlichen Berufsabschluss führt, dauert in der Regel vier, höchstens fünf Jahre. Ein vorangegangener Schulbesuch der gymnasialen Oberstufe wird auf die Schulbesuchsdauer angerechnet. Kann ein Schüler innerhalb dieser Frist nicht die Zulassung zur Abiturprüfung oder die Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung erlangen, muss er den Bildungsgang verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Verweildauer durch die oberste Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung wird die zulässige Verweildauer um ein Jahr verlängert.

(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers ist am Ende eines Kurshalbjahres ein einmaliger, frei-

williger Rücktritt um ein Schuljahr möglich. Das gilt auch für einen Schüler, der aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nach der Meldung zur Abiturprüfung nicht mehr in der Lage ist, die Prüfung anzutreten. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Wer nach dem ersten Kurshalbjahr in die Vorstufe zurücktritt, bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

(6) Eine Vorversetzung gemäß § 3 Abs. 2 ist in der Vorstufe in Einzelfällen möglich.

§ 3 Aufnahme

(1) In die Vorstufe werden Schüler aufgenommen, die den Realschulabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung oder die Versetzung in die Jahrgangsstufe elf der gymnasialen Oberstufe nachweisen können.

(2) In das zweite Jahr der Vorstufe des Fachgymnasiums gemäß § 2 Abs. 2 können Schüler direkt aufgenommen werden, wenn sie den gemäß Absatz 1 geforderten Abschluss nachweisen, in den Fächern Deutsch, Mathematik, in zwei Naturwissenschaften und Fremdsprachen sehr gute und im Durchschnitt der übrigen Fächer mindestens gute Leistungen erbracht haben sowie in keinem Fach die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ aufweisen.

(3) Schüler mit einer Fachhochschulreife und Schüler mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung können unter Beibehaltung der Fachrichtung und unter Beachtung der Fremdsprachenvoraussetzungen gemäß § 4 in das erste Jahr der Qualifikationsstufe des Fachgymnasiums gemäß § 2 Abs. 1 eintreten.

(4) Schüler, die den Bildungsgang unterbrochen haben, können in der Regel in das Halbjahr der Jahrgangsstufe wieder aufgenommen werden, in dem sie den Bildungsgang unterbrochen haben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schulhalbjahres. Eine Wiederaufnahme in das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nur zu Beginn des Schuljahres erfolgen.

(5) In die Vorstufe können Schüler, die den Schulbesuch unterbrochen haben, in der Regel nur aufgenommen werden, wenn sie zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Schule kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Fremdsprachenvoraussetzungen

(1) Schüler, die in den Jahrgangsstufen sieben bis zehn nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht teilgenommen haben, müssen während des Besuches des Fachgymnasiums durchgehend in der Vorstufe und der Qualifikationsphase am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen.

(2) Die Verpflichtung zu einer zweiten Fremdsprache erfüllt auch, wer in der Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 9 und 10 am Wahlunterricht teilgenommen hat und in der Vorstufe sowie im ersten Jahr der Qualifikationsphase durchgehend am Unterricht in dieser Fremdsprache teilnimmt.

§ 5 Information und Beratung

Die Schule informiert den Schüler und die Erziehungsberechtigten über die Bestimmungen zum Bildungsgang sowie über die Prüfungsbestimmungen und Abschlüsse. Sie berät den Schüler über die Schullaufbahn, bei der Wahl seines Bildungsganges und seiner Fächer und Kurse.

§ 6 Unterrichtsangebote der Schule und Teilnahmepflicht

(1) Der Unterricht wird in der Vorstufe in der Regel in Fächern im Klassenverband, in der Qualifikationsphase in einem System von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlkursen erteilt. Die Kurse dauern jeweils ein halbes Jahr. Sie sind themenbestimmt und Fächern zugeordnet oder werden fachübergreifend und fächerverbindend angeboten.

(2) Das Fächer- und Kursangebot einer Schule soll sich im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und der verfügbaren Lehrerstunden an den Wünschen der Schüler orientieren. Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Fächer und Kurse besteht nicht, es sei denn, dass ein Schüler seine Belegungsverpflichtung nicht anders erfüllen kann. Diese Kurse müssen unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schüler, gegebenenfalls unter Nutzung der Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Schulen weitergeführt werden.

(3) Vor Beginn eines jeden Schuljahres belegt der Schüler Fächer und Kurse grundsätzlich für beide Halbjahre des folgenden Schuljahres; dazu gehören auch die Wahlkurse in der Qualifikationsphase gemäß Anlage 1 a und 1 b. Zusatzkurse, die in der Vorstufe angeboten werden, können auch für ein Halbjahr gewählt werden.

(4) In der zweijährigen Vorstufe oder im ersten Jahr der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums mit staatlichem Berufsabschluss wird vom Schüler ein in der Regel sechswöchiges, von der Schule gelenktes Betriebspraktikum durchgeführt. Das Nähere zum einschlägigen Betriebspraktikum regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verwaltungsvorschrift.

(5) Die Schüler sind verpflichtet in der Vorstufe und in der Qualifikationsphase am Unterricht und an den Betriebspraktika regelmäßig teilzunehmen. Über die Durchführung des Betriebspraktikums ist der Schüler gegenüber dem Tutor nachweislich.

(6) Ein Schüler kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Tutors und des Schulleiters aus einem Kurs ausscheiden, den er über seine Verpflichtung hinaus belegt hat. Der Kurs gilt dann als nicht belegt.

(7) In ausgewählten Sachfächern oder Sachgebieten kann der Unterricht in der Vorstufe und in der Qualifikationsphase fremdsprachig erteilt werden (bilingualer Unterricht).

(8) Unterricht in einer gemäß § 4 Abs. 1 neu beginnenden Fremdsprache kann in der Vorstufe nur angeboten werden, wenn mindestens 14 Schüler daran teilnehmen.

§ 7 Leistungsbewertung

(1) Die im Unterricht des jeweiligen Bildungsganges erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes bewertet. Die in der Qualifikationsphase erzielten Noten sind in den Abiturfächern gemäß § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes in Punkte umzurechnen.

(2) Die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht und der Klausuren gemäß § 8 Abs. 1 und 2 ist entsprechend den Zielen des Unterrichts und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung des Schülers in der Regel im Verhältnis 1:1 zu einer Bewertung zusammenzufassen.

(3) Die Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges auf die Vorschriften des § 62 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes hinzuweisen.

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (zum Beispiel Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate) und schriftlichen Beiträgen (zum Beispiel kurze Tests mit einer Dauer von weniger als einer halben Unterrichtsstunde, Datensammlungen, Protokolle, Facharbeiten) sowie experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeit erbracht werden.

(2) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die von den Schülern eines Kurses unter Aufsicht angefertigt und bewertet werden.

(3) Für einen Schüler sind an einem Tag in der Regel eine Klausur und in einer Woche höchstens drei Klausuren zulässig.

(4) Einem Schüler, der Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen. Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine Ersatzleistung zu erbringen hat. Weist ein Schüler wichtige Gründe nach, so soll der Fachlehrer dem Schüler auf dessen Wunsch einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung geben.

(5) Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält er die Note „ungenügend“.

(6) Muss der Fachlehrer annehmen, dass die Gesamtleistung eines Schülers in einem Kurs wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt er dies dem Schulleiter mit. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind von dem Fachlehrer auf die möglichen Versäumnisfolgen unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

(7) Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler zu Beginn des Kurses über die Art der geforderten Klausuren und über die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich zu informieren. Der Schüler ist verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 9 Studienbuch

(1) Zum Nachweis der erbrachten Leistungen führt jeder Schüler ein Studienbuch. Das Studienbuch tritt an Stelle der Halbjahreszeugnisse im Sinne von § 63 Abs. 1 und 4 des Schulgesetzes.

(2) Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen.

(3) In das Studienbuch sind alle Fächer und Kurse der Vorstufe und der Qualifikationsphase einzutragen. Am Ende eines Halbjahres werden die in der Vorstufe erzielten Noten beziehungsweise in der Qualifikationsphase die erreichten Punkte eingetragen. In den Fächern, die sowohl für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife als auch für den staatlichen Berufsabschluss notwendig sind, wird neben den erreichten Punkten in Klammern die entsprechende Note eingetragen. Am Ende der Vorstufe wird aus den erbrachten Leistungen in der Vorstufe eine Jahresendnote gebildet; bei der Festlegung der Jahresendnote ist die Lernentwicklung des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Leerfelder sind zu entwerten.

(4) Der Tutor, der die Aufgaben eines Klassenleiters wahrnimmt, bestätigt am Ende des Halbjahres durch seine Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung und legt diese dem Schulleiter zur Unterschrift vor. Kurse, aus denen der Schüler ausgeschieden ist, sind im Studienbuch zu streichen.

(5) Ein Erziehungsberechtigter oder der volljährige Schüler bestätigt im Studienbuch durch Unterschrift die Kenntnisnahme.

Teil 2 Vorstufe

§ 10 Unterrichtsgliederung

(1) Der Unterricht in der Vorstufe gliedert sich in den Pflicht-, den Wahlpflicht- und den Wahlbereich.

(2) Der Unterricht im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich wird mit Ausnahme von Sport und Religion im Klassenverband oder klassenübergreifend eingerichtet. Der Unterricht im Wahlbereich in Sport, Religion oder Philosophie findet in der Regel in klassenübergreifenden Lerngruppen statt.

(3) Im Wahlbereich können neben anderen Fächern auch halbjährige Kurse gemäß der Anlagen 1 a und 1 b angeboten werden.

§ 11 Unterrichtsorganisation

(1) Die Gliederung des Unterrichts in der Vorstufe in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sowie die Teilnahmeverpflichtungen in den jeweiligen Fachrichtungen und Schwerpunkten ergeben sich aus den Anlagen 1 a und 1 b sowie den Festlegungen gemäß § 4.

(2) Auf Antrag der Schule kann die oberste Schulaufsichtsbehörde weitere Fachrichtungen und Schwerpunkte in den Bildungsgängen genehmigen.

(3) Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Fächer und Kurse für die folgenden zwei Schulhalbjahre zu belegen. Schüler, die vom Sportunterricht dauernd befreit sind, müssen ersatzweise in der Vorstufe und in der Qualifikationsphase ein weiteres Fach als Ausgleich wählen. Abiturprüfungsfächer sind grundsätzlich von Beginn der Vorstufe bis zum Ende der Qualifikationsphase durchgehend zu belegen.

(4) Zu Beginn des zweiten Halbjahres kann ein Fach in der Vorstufe im Wahlbereich gewechselt oder in den Unterricht eines Faches neu eingetreten werden. Fehlende Kenntnisse sind durch den Schüler eigenständig nachzuholen. Ein Wechsel des beruflichen Schwerpunkt-faches ist in der Regel nicht möglich.

(5) Im Fachgymnasium mit einem staatlichen Berufsabschluss werden die berufspraktischen Anteile verstärkt in der zweijährigen Vorstufe vermittelt.

(6) Am Ende der Qualifikationsphase finden am Fachgymnasium getrennt die Verfahren der Zulassung zur Abiturprüfung und zur staatlichen Berufsabschlussprüfung sowie die Abiturprüfung und die staatliche Berufsabschlussprüfung statt. Lernergebnisse aus der Abiturprüfung können auf die staatliche Berufsabschlussprüfung angerechnet werden.

(7) In der Vorstufe und in der Qualifikationsphase können nach den Möglichkeiten der Schule und der Notwendigkeit des Bildungsganges pro Klasse bis zu 40 Lehrerwochenstunden zugewiesen werden.

§ 12

Schriftliche Arbeiten in der Vorstufe

In allen Fächern werden pro Halbjahr je nach Unterrichtslage ein oder zwei Klausuren geschrieben. Die Dauer soll in der Regel zwei Unterrichtsstunden nicht übersteigen. In einer neubegonnenen Fremdsprache sind auch mehr als zwei Klausuren, jedoch von kürzerer Dauer, zulässig.

§ 13

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Am Ende der Vorstufe des Fachgymnasiums und des Bildungsganges gemäß § 2 Abs. 2 entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Vom ersten in das zweite Jahr der Vorstufe des Bildungsganges gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt keine Versetzung.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Endjahresleistungen in den Unterrichtsfächern der Stundentafel der Vorstufe. Die Endjahresleistung ergibt sich aus den in der Vorstufe erzielten Lernergebnissen, dabei ist die Entwicklung des Schülers zu berücksichtigen. Ein Schüler wird versetzt, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat oder wenn er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich gemäß Absatz 3 erbringen kann.

(3) Einem Schüler ist Notenausgleich zu gewähren, wenn unter den Fächern der Anlage 1 a oder 1 b nur in einem Fach mangelhafte Leistungen und in allen übrigen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Im Übrigen können bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern

durch jeweils mindestens gute Leistungen oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern oder

2. ungenügende Leistungen in einem Fach

durch mindestens sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern.

Ob die Klassenkonferenz in den Nummern 1 und 2 von der Möglichkeit des Notenausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. In die Abwägung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen.

(4) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen bei mangelhaften Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und dem berufsbezogenen Schwerpunkt-fach. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch körperliche Anlage des Schülers bedingt sind. Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(5) Ein Schüler des Fachgymnasiums, der nicht versetzt wird, kann die Vorstufe einmal wiederholen. Ein Schüler des Bildungsganges gemäß § 2 Abs. 2, der nicht versetzt wird, kann das zweite Jahr der Vorstufe einmal wiederholen. Auf die Höchstverweildauer gemäß § 2 Abs. 4 wird verwiesen.

Teil 3

Qualifikationsphase

§ 14

Kurssystem

(1) Die Gliederung des Unterrichts und die Teilnahmeverpflichtungen in den jeweiligen Fachrichtungen und Schwerpunkten in der Qualifikationsphase ergeben sich aus den Anlagen 1 a und 1 b sowie den Festlegungen gemäß § 4.

(2) Der Unterricht in der Qualifikationsphase wird in Grund- und Leistungskursen erteilt, die bestimmten Fächern zugeordnet und themenbestimmt sind. Leistungskurse sind fünfständig, Grundkurse in der Regel zwei- oder dreistündig, in den Fremdsprachen, Deutsch und Mathematik dreistündig. Eine in der Vorstufe mit fünf Jahreswochenstunden neu begonnene Fremdsprache wird in den ersten beiden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase mit vier, danach mit drei Stunden unterrichtet. Wurde die neu begonnene Fremdsprache in der Vorstufe mit sechs Jahreswochenstunden begonnen, so wird in der Qualifikationsphase durchgängig mit drei Stunden unterrichtet.

(3) Die Kurse eines Faches bauen inhaltlich und methodisch in der Regel als Folgekurse aufeinander auf. Sie können auch jahrgangübergreifend sein.

(4) Neben den Grund- und Leistungskursen können Projektkurse angeboten werden. Projektkurse sind an Sachproblemen orientiert und sollen fachübergreifend sein; das Vorhaben ist gemeinsam mit den Schülern zu planen und zu realisieren. Projektkurse vermitteln neben allgemeinfachlichen und berufsbezogenen auch soziale Lernerfahrungen. Projektkurse sind in der Regel jahrgangsübergreifend. Für Projektkurse gibt es keine Leistungsbeurteilung. Sie sollen mit zwei Wochenstunden angesetzt werden.

§ 15 Kursangebot

(1) Leistungskursfächer sind Deutsch, eine weitergeführte Fremdsprache, Mathematik und das berufsbezogene Schwerpunktfach. Erstes Leistungskursfach ist in den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 1 Deutsch, eine weitergeführte Fremdsprache, Mathematik und in den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 in der Fachrichtung Wirtschaftsassistenz Fremdsprachen eine weitergeführte Fremdsprache sowie in allen anderen Fachrichtungen Mathematik. Zweites Leistungskursfach ist das berufliche Schwerpunktfach, alle übrigen Fächer sind Grundkursfächer. Auf Antrag können weitere Fächer als Grund- und Leistungsfächer von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(2) Die Fächer sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Schulgesetzes folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B),
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C).

Anl. 2a, 2b

Die Zuordnung der einzelnen Fächer zu den Aufgabenfeldern ergibt sich aus den Anlagen 2 a und 2 b. Das Fach Sport und die berufsspezifischen Fächer, die nur für den staatlichen Berufsabschluss anzurechnen sind, sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(3) Vor Beginn eines jeden Schuljahres belegt der Schüler nach den Möglichkeiten der Schule die Fächer und Kurse für die zwei Halbjahre des folgenden Schuljahres. Dies gilt auch für den Wahlbereich gemäß § 10 Abs. 3.

(4) Ein Anspruch des einzelnen Schülers auf die Teilnahme an einem bestimmten Unterricht besteht nicht, es sei denn, dass er seine Belegungsverpflichtung anders nicht erfüllen kann.

§ 16 Belegung der Kurse

(1) Von den in der Qualifikationsphase zu belegenden Kursen sind insgesamt 32 in die Gesamtqualifikation einzubringen. In jedem Kurshalbjahr sind zu belegen

1. in den beiden Leistungskursfächern je ein Leistungskurs und
2. im dritten und vierten Prüfungsfach je ein Grundkurs.

Mit den Kursen in den vier Prüfungsfächern werden auch die Belegungsverpflichtungen in den einzelnen Fächern gemäß Absatz 2 erfüllt.

(2) Ergänzend zu den Bestimmungen gemäß Absatz 1 ergibt sich die Belegungsverpflichtung in den einzelnen Fächern aus den Anlagen 3 a oder 3 b.

Anl. 3a, 3b

(3) Als Leistungskursfach kann nur ein Fach gewählt werden, in dem der Schüler in der Regel in der gesamten Vorstufe durchgehend am Unterricht teilgenommen hat, sofern er nicht ohne Besuch der Vorstufe in die Qualifikationsphase eintritt. Der Besuch der Vorstufe ist in den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 zwingend notwendig.

(4) Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Grund- und Leistungskursfach belegt werden. In der Regel werden Leistungskurse gesondert neben den Grundkursen angeboten. Im Ausnahmefall kann ein Leistungskurs mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Kombination eines Grundkurses mit einem Zusatzkurs gebildet werden. Zusatzkurse sind zwei- oder dreistündig.

(5) Ein Schüler hat in der Regel 34 Wochenunterrichtsstunden zu belegen. In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase sind im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 28, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 20 und im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld mindestens 22 sowie zusätzlich im Fach Sport acht Wochenunterrichtsstunden zu belegen.

§ 17 Schriftliche Arbeiten in der Qualifikationsphase

(1) Im ersten bis dritten Kurshalbjahr sind in den Leistungskursen je zwei Klausuren, in den Grundkursen je eine oder zwei Klausuren zu schreiben. In Kunst und Musik und im praktischen Lernbereich können andere Formen der Leistungsbewertung gewählt werden. Im Fach Sport werden keine Klausuren geschrieben.

(2) Im letzten Kurshalbjahr ist in allen Fächern je eine Klausur zu schreiben.

Teil 4 Abschlüsse in den Bildungsgängen

§ 18 Arten der Abschlüsse

(1) Diese Verordnung regelt den Erwerb der folgenden Abschlüsse:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die Fachhochschulreife und
3. den staatlichen Berufsabschluss.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen

1. in den vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase und
2. in der Abiturprüfung.

(3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis

1. bestimmter Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase (schulischer Teil der Fachhochschulreife) und
2. eines mindestens einjährigen Berufspraktikums oder den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

(4) Der staatliche Berufsabschluss wird erworben durch den Nachweis bestimmter Leistungen

1. in der Vorstufe und der Qualifikationsphase,
2. in der Berufsabschlussprüfung und
3. in der Abiturprüfung.

(5) Die Bildungsgänge am Fachgymnasium können in Verbindung mit einem einjährigen, schulisch gelenkten Betriebspraktikum direkt auf die Kammerabschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten. Die Verweildauer am Fachgymnasium verlängert sich dadurch um ein Jahr. Das Nähere hierzu und zum erforderlichen gelenkten Betriebspraktikum regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verwaltungsvorschrift.

§ 19

Umfang und Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier Unterrichtsfächer gemäß Anlage 2 a und 2 b, an denen der Schüler ununterbrochen am Unterricht in der Vorstufe und in der Qualifikationsphase teilgenommen hat. Die Schule kann im Falle des § 3 Abs. 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Schriftliche Prüfungsfächer sind

1. zwei Leistungskursfächer (erstes und zweites Prüfungsfach),
2. ein Grundkursfach (drittes Prüfungsfach).

(4) In einem weiteren Grundkursfach (viertes Prüfungsfach) wird nur eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(5) Durch die vier Abiturprüfungsfächer müssen die drei Aufgabenfelder gemäß § 15 Abs. 2 abgedeckt sein. Zur Abdeckung des sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeldes kommen nur Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache in Frage. Sport und eine in der Vorstufe neu begonnene Fremdsprache können nicht als Abiturprüfungsfach gewählt werden.

(6) Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache befinden.

(7) Das dritte und vierte Prüfungsfach kann unter Beachtung der übrigen Wahlbedingungen ein Fach gemäß Anlagen 2 a und 2 b sein.

(8) Zusätzlich zu den vier Abiturprüfungsfächern nach Absatz 1 kann unter Beachtung der Maßstäbe einer Abiturprüfung zusätzlich eine besondere Lernleistung gemäß § 34 eingebracht werden, die im Rahmen oder im Umfang von mindestens zwei Projektkursen erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium dargestellt wird.

§ 20

Überprüfung am Ende des dritten Kurshalbjahres

(1) Zu Beginn des dritten Kurshalbjahres legt der Schüler unverbindlich die Grundkursfächer fest, die sein drittes schriftliches und sein viertes mündliches Abiturprüfungsfach sein sollen. Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Kurshalbjahres überprüft die Schule, ob der Schüler bis zum Ende des vierten Kurshalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erreichen kann. Ist dies der Fall, gibt der Schüler seine Wahl für das dritte und vierte Abiturprüfungsfach ab.

(2) Können die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt werden, so ist der Schüler über seinen weiteren Bildungsgang zu beraten.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist in der Regel der Schulleiter. Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse und regelt deren Vertretung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

1. den Gesamtablauf der Abiturprüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,

4. die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmer mit Inhalt und Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen.
6. die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen,
7. die Fachprüfungsausschüsse für alle Prüfungsfächer zu bilden und zu berufen sowie
8. alle Festlegungen zu protokollieren.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen einen Beschluss des Prüfungsausschusses Einspruch erheben, wenn er den Beschluss aus in § 95 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verschaffen sich Einblick in die Arbeit aller Fachprüfungsausschüsse und können an allen Prüfungen einschließlich der Beratung der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und in die schriftlichen Arbeiten einsehen.

(8) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen. In begründeten Fällen kann er den Vorsitz übernehmen; in diesem Fall nimmt er anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht wahr.

(9) Eine Lehrkraft, die zu einem Prüfling in naher persönlicher oder wirtschaftlicher Beziehung steht, kann in der Regel nicht Mitglied des Prüfungsausschusses oder eines Fachprüfungsausschusses an dieser Schule sein. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Lehrkraft hat im Falle ihrer Berufung eine solche Tatsache unaufgefordert mitzuteilen.

(10) Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 22

Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn jeden Prüfungsteils werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung und die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung aus dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden, dem Erst- und Zweitkorrektor als Mitglieder;
2. für die Fächer der mündlichen Prüfung und für das Kolloquium zur besonderen Prüfungsleistung aus dem Fachprüfungs-

ausschussvorsitzenden, dem Fachprüfer, einem Protokollführer als Mitglieder sowie bis zu zwei weiteren Lehrkräften als Beisitzer. Beisitzer sind nicht Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, haben aber beratende Funktion.

(3) Als Mitglieder und Beisitzer der Fachprüfungsausschüsse werden Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die oberste Schulaufsichtsbehörde auch Lehrkräfte berufen, die nicht an der Schule tätig sind. Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse müssen ein Lehramt oder eine gleichwertige Befähigung für die beruflichen Schulen oder für die Gymnasien besitzen. Auf die Berufung eines Schriftführers im Fachprüfungsausschuss kann verzichtet werden, wenn dem Fachbeisitzer zusätzlich die Protokollführung übertragen wird. Er ist dann Mitglied des Fachprüfungsausschusses.

(4) § 21 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse sowie die gemäß § 31 an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Besucher sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen haben sich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23

Meldung zur Abiturprüfung -erste Prüfungskonferenz-

(1) Unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Kurs- halbjahres kann sich der Schüler zur Abiturprüfung melden.

(2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe, welche Kurse in Block I der Gesamtqualifikation nach gemäß § 35 Abs. 2 eingehen sollen.

(3) Wenn ein Schüler eine besondere Lernleistung nach § 34 einbringen will, hat dies ebenfalls mit der Meldung zu erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt die Zulassung, wenn der Schüler

1. die Belegungs- und Einbringepflicht und
2. die für die Blöcke I und II der Gesamtqualifikation festgesetzten Bedingungen erfüllt.

(5) Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung melden und keinen freiwilligen Rücktritt gemäß § 2 Abs. 5 beantragen, nicht zugelassen sind oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Sie wiederholen die Jahrgangsstufe 13, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 3 abgelegt werden kann.

Teil 5
Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 24
Prüfungstermine

(1) Die Abiturprüfung findet nach Abschluss des vierten Kurshalbjahres statt.

(2) Die Prüfungstermine werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Den Termin für das notwendige Nachschreiben von Abiturprüfungsarbeiten regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Abiturprüfung muss in diesem Fall spätestens bis zum 30. September desselben Jahres beendet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde abweichend von Satz 3 einen anderen Termin genehmigen.

§ 25
Voraussetzung für die Zulassung zur Abiturprüfung

(1) In den zwei Leistungskursfächern sind je vier belegte und bewertete Leistungskurse und in zwei weiteren Prüfungsfächern je vier belegte und bewertete Grundkurse, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, darunter je Prüfungsfach ein Kurs im vierten Kurshalbjahr, nachzuweisen.

(2) Außer den Kursen der beiden Leistungskursfächer gemäß Absatz 1 sind mindestens 24 belegte und bewertete Grundkurse, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, nachzuweisen.

(3) Mit insgesamt 32 Kursen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen gemäß § 35 zu erfüllen.

§ 26
Schriftliche Abiturprüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern, im Nachfolgenden L.I.S.A. genannt, zentral gestellt. Notwendige Prüfungsaufgaben für Nachschreibtermine im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 2 werden von der jeweiligen Schule erstellt und dem L.I.S.A. zur Genehmigung vorgelegt. Sie gelten dann als zentral gestellt im Sinne von Satz 1.

(2) Die schriftliche Prüfung bezieht sich in allen Fächern auf Sachgebiete aus mehreren Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.

(3) Die Umschläge, in denen die Aufgaben vom L.I.S.A. versandt werden, sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. In den Schulen sind die Umschläge erst am Tage der Prüfung zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt das L.I.S.A. den Schulen rechtzeitig alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen mit.

(4) Den Aufgaben werden vom L.I.S.A. Korrekturhinweise sowie Hinweise für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten beigegeben.

(5) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in Leistungskursfächern mindestens 240, höchstens 300 Minuten. Das L.I.S.A. trifft für die einzelnen Fächer die entsprechenden Festlegungen; dabei kann der Höchstwert in begründeten Fällen nach Satz 1 um höchstens 30 Minuten überschritten werden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften angefertigt. Der Schulleiter bestimmt die aufsichtsführenden Lehrkräfte.

(7) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, den der Prüfungsausschussvorsitzende unterzeichnet.

(8) Für die Arbeiten, einschließlich der Konzepte, sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bögen bereitzustellen; die Bögen sind mit dem Schulstempel zu versehen. Die Verwendung anderer Bögen ist unzulässig. Der Schüler trägt seine Personalien mit Angabe der Schule im Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und Aufgabentexte sind mit dem Namen des Schülers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

(9) Der Prüfungsraum kann von den Prüflingen nur für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, hat das Schulgrundstück zu verlassen.

(10) Als Hilfsmittel sind nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Arbeitsmittel zulässig. Stellt sich während der schriftlichen Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die aufsichtsführende Lehrkraft nach Entscheidung des Prüfungsausschussvorsitzenden zulassen. Hilfen für einzelne Prüflinge sind mit Ausnahme gemäß § 27 nicht zulässig.

(11) Der über die schriftliche Prüfung anzufertigenden Niederschrift ist ein Sitzplan der Prüflinge beizufügen. In der Niederschrift ist mit genauer Zeitangabe zu vermerken,

1. wann die Arbeit abgegeben worden ist,
2. welche Lehrkraft wie lange die Aufsicht geführt hat,
3. wann und wie lange einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben und
4. ob Verstöße im Sinne des § 67 Abs. 3 des Schulgesetzes wahrgenommen und welche Maßnahmen getroffen wurden.

(12) Der Korrektor kennzeichnet am Rand jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage seiner Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. In den Fächern, in denen nicht bereits schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form bereits bewertet wurden, führen solche Verstöße zu einem Abzug von einem oder von zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfanges umfasst.

(13) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von dem ersten und dem zweiten Korrektor unabhängig bewertet. Erstkorrektor ist der Kurslehrer, Zweitkorrektor ist eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt. Zweitkorrektor kann auch ein Lehrer eines anderen Fachgymnasiums oder Gymnasiums sein, wenn eine ausreichend qualifizierte Lehrkraft an der eigenen Schule nicht zur Verfügung steht oder andere Gründe es nahe legen. Der Zweitkorrektor wird dann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde berufen.

(14) Bei abweichender Beurteilung einer Prüfungsarbeit durch Erst- und Zweitkorrektor setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Bewertung fest. Er kann eine weitere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung in diesem Fach zur Beratung heranziehen. Kommt eine Mehrheit für eine bestimmte Punktzahl nicht zustande, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der genannten Punktzahl und der vorgebrachten Argumente das Ergebnis fest.

§ 27

Sonderregelung für behinderte Schüler

Für Schüler mit körperlichen Behinderungen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

§ 28

Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die Folgen der Nichtteilnahme aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, richten sich nach § 67 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, regelt der Prüfungsausschussvorsitzende die Fortsetzung der Prüfung.

§ 29

Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung -zweite Prüfungskonferenz-

(1) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung aus, wenn die Möglichkeit für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 35 noch gegeben ist. Bei Schülern, die nicht zugelassen werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt, für welche Schüler und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden.

§ 30

Vorbereitung der mündlichen Abiturprüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung

1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und
2. die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen auch eine mündliche Prüfung angesetzt wird,

mit.

(2) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind mündliche Prüfungen auf schriftlichen Antrag des Schülers anzusetzen, sofern der Antrag bis zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin vorliegt.

§ 31

Besucher

(1) Lehrkräfte der Schule sind als Besucher zu den mündlichen Prüfungen, einschließlich den Beratungen und der Leistungsbewertung zugelassen, bei Schulen in freier Trägerschaft auch ein Vertreter des Schulträgers.

(2) Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, den mündlichen Prüfungen und den Beratungen in den Fachausschüssen teilnehmen.

(3) Als Besucher einer mündlichen Prüfung können, sofern der Prüfling zustimmt,

1. ein Mitglied des Schullehrerrates,
2. bis zu zwei Schüler des zweiten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase,
3. der Schülersprecher oder sein Vertreter

zugelassen werden; die Zulassung gilt nicht für die Beratung und die Leistungsbewertung.

Als Besucher einer mündlichen Prüfung können außerdem bis zu zwei sachverständige Vertreter der Wirtschaft teilnehmen, sofern der Prüfling zustimmt.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Besucher von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen, wenn dies zur Sicherung des allgemeinen Ablaufs der Prüfung erforderlich ist.

(5) Die Besucher sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Der Vorsitzende des Fachausschusses hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Es ist den Besuchern nicht gestattet, während der Prüfungen Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt nicht für Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 32

Mündliche Abiturprüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und bezieht sich auf Sachgebiete aus mehreren Kurshalbjahren. Eine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Fachprüfer legt seine Aufgabenstellung schriftlich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung zur Genehmigung vor.

(3) Vor Beginn der mündlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der Prüfung zu beachtenden Bestimmungen und auf Verfahren bei besonderen Vorkommnissen hinzuweisen.

(4) Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, die in der Regel 20 Minuten dauert und unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet, kann sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Erscheint ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.

(5) In den Fächern der schriftlichen Prüfung soll die mündliche Prüfung höchstens 20 Minuten, im vierten Prüfungsfach mindestens 20 Minuten dauern.

(6) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann in die Prüfung eingreifen. Wenn der Verlauf der Prüfung es gestattet, kann der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses zulassen, dass sich auch andere Mitglieder des Fachprüfungsausschusses am Prüfungsgespräch beteiligen.

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit festgesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses kann Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und wird von dem Prüfungsausschuss entschieden.

§ 33

Abbruch der mündlichen Abiturprüfung

Ergibt sich nach Vorliegen des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung, dass die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann, so hat der Prüfungsausschuss das Recht, die Prüfung abubrechen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 34

Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung

(1) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Für die Korrektur und die Bewertung der schriftlichen Dokumentation gilt § 26 Abs. 12 und 13 entsprechend.

(2) Thema, Gegenstand und Umfang der schriftlichen Dokumentation erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und dem Lehrer, der die besondere Lernleistung mit dem Projektkurs begleitet. Die fertige Dokumentation ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung beim Schulleiter abzugeben. Dabei hat der Schüler durch Unterschrift am Ende der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und Quellenangaben kenntlich gemacht hat.

(3) Auch bei Gemeinschaftsarbeiten hat der Schüler eine eigene schriftliche Dokumentation zu erstellen. Übernimmt er darin Teile von Mitschülern, so sind diese ebenfalls gesondert auszuweisen.

(4) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfung statt. § 32 gilt entsprechend. Bei Gemeinschaftsarbeiten mehrerer Schüler kann das Kolloquium als Gruppenprüfung abgehalten werden. Findet das Kolloquium mit einer Schülergruppe statt, ist die individuelle Lernleistung des einzelnen Schülers sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium höchstens 60 Minuten.

(5) Für die Leistungen der schriftlichen Dokumentation und des Kolloquiums setzt der Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote im Verhältnis 1:1 fest, diese ist gemäß § 7 Abs. 1 in Punkte umzurechnen.

§ 35

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen

1. bestimmter Grundkurse -Block I-,
2. der Leistungskurse -Block II- und
3. der Abiturprüfung -Block III-.

(2) In Block I werden die Leistungen von 22 Grundkursen in einfacher Wertung aus den vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase angerechnet. Kurse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, dürfen nicht in Block I angerechnet werden. Unter den 22 Grundkursen befinden sich die des dritten und vierten Prüfungsfaches aus den ersten drei Kurshalbjahren. Insgesamt müssen mindestens 110 Punkte und dabei in 16 Kursen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(3) In Block II werden die Leistungen aus je drei Leistungskursen der beiden Leistungskursfächer aus dem ersten bis dritten Kurshalbjahr in zweifacher Wertung und aus je einem Leistungskurs der beiden Leistungskursfächer des vierten Kurshalbjahres in einfacher Wertung angerechnet, unbeschadet ihrer nochmaligen Anrechnung nach Absatz 4. Insgesamt müssen mindestens 70 Punkte und dabei in vier der Leistungskurse des ersten bis dritten Kurshalbjahres mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(4) In Block III werden eingebracht:

1. ohne eine besondere Lernleistung nach § 19 Abs. 8

je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsleistung in den vier Prüfungsfächern in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungskursfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sein. Wird ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so ist die Punktzahl gemäß Anlage 4 a zu ermitteln.

Anl. 4a

2. mit einer besonderen Lernleistung nach § 19 Abs. 8

je ein Kurs der vier Prüfungsfächer aus dem vierten Kurshalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsleistung in den vier Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 34 Abs. 5 in vierfacher Wertung; insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Leistungskursfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. Wird ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so ist die Punktzahl gemäß Anlage 4 b zu ermitteln.

Anl. 4b

Anl. 3a, 3b

(5) Unter den 32 Kursen, die in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, müssen sich die Kurse gemäß der Anlage 3 a oder 3 b befinden. Von themengleichen Kursen kann nur einer auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtung angerechnet werden.

(6) Im Fach Sport können höchstens drei Kurse eingebracht werden. Wird im Fach Sport mehr als ein Kurs eingebracht, haben die Kurse mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, anzugehören.

(7) Sofern die in Deutsch, Fremdsprache und Mathematik zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen in Kursen anderer Fächer curricular abgesichert und systematisch ausgewiesen sind, können bis zu vier dieser Kompetenzkurse auf die Einbringungsverpflichtung in Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik, soweit sie keine schriftlichen Abiturprüfungsfächer sind, angerechnet werden, in einem Fach jedoch nicht mehr als zwei Grundkurse.

(8) Ein Punktausgleich zwischen den drei Blöcken erfolgt nicht.

(9) Hat ein Schüler ein Jahr wiederholt, können die Kurse aus dem ersten Durchgang nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(10) Kurse, die mit null Punkten bewertet worden sind, können in die Gesamtqualifikation gemäß Absatz 2 bis 4 nicht eingebracht werden.

§ 36

Feststellung der Ergebnisse in der Abiturprüfung -dritte Prüfungskonferenz-

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Punktzahl fest, die der Prüfling in der Abiturprüfung erworben hat.

(2) Sind die in § 35 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt der Prüfungsausschuss die Punktzahl der Gesamtqualifikation

und die Durchschnittsnote nach Anlage 5 a fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. Anderenfalls erklärt er die Abiturprüfung für nicht bestanden.

Anl. 5a

(3) Der Prüfungsausschuss trifft die gemäß Absatz 2 erforderlichen Feststellungen.

(4) Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinen Vertreter bekannt gegeben. Auf Verlangen des Prüflings erläutert der Vorsitzende des jeweiligen Fachprüfungsausschusses mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringt der Prüfling im Anschluss an die Begründung substantiierte Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht. Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

§ 37

Zeugnisse

(1) Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. In das Zeugnis sind die Leistungen aus allen Kursen gemäß § 16 Abs. 1 und 2, die im Kurssystem belegt und bewertet wurden, einzutragen; die Bewertung von Kursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, ist in Klammern zu setzen. Die Leistungskursfächer sind mit „LF“ zu bezeichnen.

(2) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Landessiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt an der Schule.

(3) Schüler, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. In das Abgangszeugnis sind die Leistungen aus allen Kursen, die im Kurssystem belegt und bewertet wurden, einzutragen. Vermerke über Verweisungen sind nicht aufzunehmen.

(4) Das Abgangszeugnis ist vom Schulleiter und dem Tutor zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt an der Schule.

§ 38

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Schüler kann innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakte persönlich einsehen.

§ 39

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Kurshalbjahr wiederholen, um danach an der gesamten Abiturprüfung erneut teilzunehmen. Für die mündliche Prüfung ist gemäß § 29 eine erneute Zulassung erforderlich. Die

Ergebnisse der ersten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde eine weitere Wiederholung zulassen.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Teil 6 Fachhochschulreife

§ 40

Voraussetzung für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn Leistungs- und Grundkurse in zwei zeitlich aufeinander folgenden Kurshalbjahren belegt und nach § 7 Abs. 1 bewertet worden sind.

(2) In den Leistungskursen der beiden Leistungskursfächer sind insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung und in zwei dieser Kurse mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung zu erreichen.

(3) In den Grundkursen sind in elf Kursen insgesamt mindestens 55 Punkte und in sieben dieser Kurse mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung zu erreichen.

(4) Unter den gemäß Absatz 2 und 3 anzurechnenden Kursen müssen enthalten sein:

1. in Deutsch zwei Kurse,
2. in derselben Fremdsprache zwei Kurse,
3. in Gemeinschaftskunde zwei Kurse,
4. in Mathematik zwei Kurse und
5. in derselben Naturwissenschaft zwei Kurse.

Ist die in Satz 1 Nr. 2 genannte Fremdsprache erst in der Vorstufe neu begonnen worden, müssen die Kurse aus dem dritten und vierten Kurshalbjahr stammen.

(5) In einem Fach können höchstens zwei Kurse angerechnet werden.

(6) Kurse, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden.

(7) Aus der Bewertung der gemäß Absatz 2 und 3 anzurechnenden Leistungs- und Grundkurse wird eine Gesamtpunktzahl und unter

Anl. 5b

Anwendung der Anlage 5 b eine Durchschnittsnote ermittelt.

§ 41

Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Schüler, die die Schule vorzeitig verlassen und die Bedingungen gemäß § 40 erfüllen, erhalten auf Antrag von der Schule eine

Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(2) Schülern, die die Schule vorzeitig verlassen und die Bedingungen gemäß § 40 erfüllen sowie die Berufsabschlussprüfung für Assistenten bestanden haben, wird auf Antrag von der Schule der Erwerb der Fachhochschulreife zuerkannt.

§ 42

Zuerkennung der Fachhochschulreife

In Verbindung mit dem Nachweis über ein einjähriges Betriebspraktikum oder einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung und der Vorlage der Bescheinigung gemäß § 41 wird auf Antrag die Fachhochschulreife durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zuerkannt. Das Berufspraktikum kann nur nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife absolviert werden. Das Nähere zum einschlägigen Betriebspraktikum regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verwaltungsvorschrift.

Teil 7

Berufsabschlussprüfung für Assistenten

§ 43

Zweck der Prüfung

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistenten wird in Verbindung mit der Abiturprüfung festgestellt, ob der Schüler das Ziel der Ausbildung und damit die für den entsprechenden Beruf angestrebte Berufsqualifikation erreicht hat. Nach bestandener Prüfung wird dem Schüler eine Berechtigung gemäß § 56 zuerkannt.

(2) Schüler der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 2, die am Ende des zweiten Kurshalbjahres die Ausbildung im Fachgymnasium vorzeitig verlassen wollen, können auf schriftlichen Antrag die vollständige staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistenten ablegen.

§ 44

Ort, Gliederung und Zeit der Prüfung

(1) Die staatliche Berufsabschlussprüfung findet in der Regel an den beruflichen Schulen statt, die Schüler sowohl in der Schulart Fachgymnasium und als auch in der Schulart Höhere Berufsschule ausbilden.

(2) Die Prüfung für Assistenten besteht aus zwei Teilprüfungen.

(3) Der erste Prüfungsteil wird nach den Bestimmungen der staatlichen Berufsabschlussprüfung abgelegt. Er besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Der erste Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Regel am Ende des zweiten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase statt, der zweite Prüfungsteil wird nach den Bestimmungen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung am Ende

des vierten Kurshalbjahres im Rahmen der Abiturprüfung abgelegt.

(5) Bei Prüfungen gemäß § 43 Abs. 2 wird der erste und der zweite Teil der Berufsabschlussprüfung zu einer Berufsabschlussprüfung für Assistenten zusammengefasst.

(6) Die Prüfungstermine für den ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung sowie die Prüfungstermine gemäß Absatz 5 legt der Schulleiter fest.

§ 45

Prüfungsanforderungen, Prüfungsverfahren und Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien des jeweiligen Bildungsganges.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine andere Regelung getroffen wurde, richtet sich das Prüfungsverfahren nach den Bestimmungen der „Höheren Berufsfachschulverordnung“ vom 26. März 1997 (Mittl.bl. KMM-V S. 261) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden durch Noten gemäß § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes bewertet.

(4) In der praktischen Prüfung für Assistenten soll der Schüler nachweisen, dass er selbständig Aufgaben der betrieblichen Praxis lösen kann, auf die der Bildungsgang vorbereitet hat.

§ 46

Rücktritt, Erkrankungen, Versäumnisse, Täuschungen

(1) Vor Beginn des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, den der Prüfungsausschussvorsitzende unterzeichnet.

(2) Für das Verfahren bei Rücktritt, Erkrankung oder Versäumnis gilt § 23 in Verbindung mit § 28 entsprechend.

§ 47

Prüfungsausschuss

Für die Prüfung bildet der Schulleiter einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 21.

§ 48

Fachprüfungsausschüsse

Die mündliche und die praktische Prüfung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung werden von Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Für die Fächer der mündlichen und praktischen Prüfung werden jeweils Fachprüfungsausschüsse gemäß § 22 gebildet.

§ 49

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Schüler melden sich gemäß § 23 zur staatlichen Berufsabschlussprüfung an. Über die Zulassung zum ersten Teil der Berufsabschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsverfahren.

(2) Schüler, die gemäß § 23 Abs. 4 zur schriftlichen Abiturprüfung und gemäß § 29 zur mündlichen Abiturprüfung zugelassen sind, sind auch zum zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen.

(3) Schüler, die gemäß Absatz 1 zum ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung nicht zugelassen werden, sind von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Sie treten um ein Kurshalbjahr zurück, sofern danach die Berufsabschlussprüfung noch innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 4 abgelegt werden kann.

§ 50

Fächer der schriftlichen Prüfung

In beiden Prüfungsteilen ist in den nachfolgenden Fächern eine schriftliche Prüfung abzulegen:

1. in der Fachrichtung Wirtschaftsassistenz mit Schwerpunkt Informationsverarbeitung in den Fächern

Informationsverarbeitung (Schwerpunktfach),
Volks- und Betriebswirtschaftslehre,
Rechnungswesen,
Englisch,

2. in der Fachrichtung Wirtschaftsassistenz mit Schwerpunkt Fremdsprachen in den Fächern

Volks- und Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunktfach),
Rechnungswesen,
Englisch,
Französisch,

3. in der Fachrichtung Assistenz für Informatik in den Fächern

Technische Informatik,
Elektrotechnik und Elektronik,
Mathematik,

4. in der Fachrichtung Ingenieur-Assistenz im Schwerpunkt Maschinentechnik in den Fächern

Konstruktions- und Fertigungstechnik,
Prozesstechnik,
Mathematik.

§ 51

Schriftliche Prüfung für Assistenten

(1) Im ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung werden die Fächer des jeweiligen Bildungsganges, die nicht Gegenstand der Abiturprüfung sind, schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft.

(2) Im zweiten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung werden diejenigen Fächer geprüft, die im ersten Teil nicht geprüft wurden. Sie sind gemäß Anlage 2 b sowohl Gegenstand der Abiturprüfung als auch Gegenstand der staatlichen Berufsabschlussprüfung.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen des ersten Teils der staatlichen Berufsabschlussprüfung sollen aus dem Unterricht des gesamten Bildungsganges erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht der Fachlehrer, der die Schüler im letzten Kurshalbjahr vor der staatlichen Berufsabschlussprüfung unterrichtet hat. Die Aufgabenvorschläge werden in zwei Varianten erarbeitet.

(4) Der Schulleiter der beruflichen Schule leitet die Aufgabenvorschläge für den ersten Teil der schriftlichen Berufsabschlussprüfung an die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung weiter. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgabengenehmigung dem Schulleiter übertragen.

(5) Der Fachlehrer korrigiert die schriftlichen Prüfungsarbeiten, er bewertet sie abschließend mit einer Note gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes. Prüfungsarbeiten, die mit „ungenügend“ bewertet wurden, werden von einem Zweitkorrektor bewertet. Bei abweichender Bewertung gilt § 26 Abs. 14 entsprechend.

§ 52

Praktische Prüfung für Assistenten

(1) Die praktische Prüfung ist für alle Schüler in der staatlichen Berufsabschlussprüfung verpflichtend.

(2) Die praktische Prüfung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung gemäß § 44 Abs. 3 erstreckt sich auf die Fächer des berufspraktischen Lernbereichs des jeweiligen Bildungsganges.

(3) Der Schulleiter bestimmt den für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung zuständigen Lehrer.

(4) Die Prüfungsleistungen werden auf Vorschlag des zuständigen Fachprüfers durch den Fachprüfungsausschuss mit einer Note gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes bewertet.

§ 53

Mündliche Prüfung für Assistenten

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung des ersten Teils der staatlichen Berufsabschlussprüfung können alle Fächer des Bildungsganges außer Sport sein, die mindestens im zweiten Kurshalbjahr unterrichtet wurden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Vornoten und des Ergebnisses der schriftlichen Berufsabschlussprüfung fest, ob ein Schüler in den beruflichen Fächern der Berufsabschlussprüfung mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in der Regel dann anzusetzen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in diesem Fach um mehr als eine Note von der Vornote abweicht. Notentendenzen sind zu berücksichtigen.

(3) Eine mündliche Prüfung ist auch dann anzusetzen, wenn die Vornote oder das Ergebnis der schriftlichen Prüfung schlechter als ausreichend beträgt.

(4) Der Schüler kann weitere Fächer benennen, in denen er mündlich geprüft wird. Diese Fächer müssen im letzten Halbjahr unterrichtet worden sein. Die Meldung ist verbindlich.

(5) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die §§ 32 und 33 entsprechend.

§ 54

Feststellung der Abschlussnoten

(1) In den Fächern, die Gegenstand des ersten Teils der Prüfung sind, werden die Zeugnisnoten aus den Vornoten und den Noten der schriftlichen und gegebenenfalls der mündlichen Prüfungen gebildet.

(2) In den Fächern, die Gegenstand der praktischen Prüfung sind, werden die Zeugnisnoten aus den Vornoten und den Noten der praktischen Prüfungen gebildet.

(3) Die Zeugnisnoten der Fächer des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung werden aus dem Ergebnis der schriftlichen und gegebenenfalls der mündlichen Abiturprüfung übernommen.

(4) In den Fächern, die nicht Gegenstand des ersten oder zweiten Teils der staatlichen Berufsabschlussprüfung sind, werden aus den Halbjahresnoten die Vornoten gebildet; diese sind in der Regel die Zeugnisnoten.

§ 55

Zeugnisse

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. In das Zeugnis sind die Leistungen in den Fächern in Form von Noten gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes einzutragen.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Landessiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt an der Schule.

(3) Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. In das Abgangszeugnis sind die Leistungen gemäß Absatz 1 einzutragen.

(4) Das Abgangszeugnis ist vom Schulleiter und dem Tutor zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(5) Schüler, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben aber die Voraussetzung für die Zuerkennung der Fachhochschulreife gemäß § 41 Abs. 2 erfüllen, erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife.

§ 56

Berechtigungen

Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich

geprüfter Assistent oder Staatlich geprüfte Assistentin“ in der jeweiligen Fachrichtung und gegebenenfalls unter Angabe des entsprechenden Schwerpunktes zu führen.

Teil 8
Schlussbestimmungen

§ 57
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 58
Übergangsbestimmungen

Für Schüler, die bis zum 1. August 1999 in die Qualifikationsphase der fachgymnasialen Ausbildung eingetreten sind, gilt weiterhin die Fachgymnasiumsverordnung vom 1. Februar 1997 (GVOBl. M-V S. 367), geändert durch die Verordnung vom 14. April 1997 (GVOBl. M-V S. 469).

§ 59
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Fachgymnasiumsverordnung vom 1. Februar 1997 (GVOBl. M-V S. 367), geändert durch die Verordnung vom 14. April 1997 (GVOBl. M-V S. 469), außer Kraft.

Schwerin, den 10. Dezember 1999

Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold

Anlage 1a
(zu § 11 Abs. 1)

Vorstufe und Qualifikationsphase des Fachgymnasiums, Zuordnung der Fächer mit Jahreswochenstundenzahl zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sowie Teilnahmeverpflichtungen

Schulart	Fachgymnasium/Jahrgangsstufe 11-13														
Fachrichtung/Schwerpunkt	Wirtschaft, Technik, Ernährungswirtschaft, Agrarwirtschaft,														
	Sozialpädagogik														
Bildungsziel	Allgemeine Hochschulreife														
Pflichtbereich	11					12					13				
Deutsch ¹⁾	3					3					3				
Gemeinschaftskunde	3					3					3				
Religion oder Philosophie	2					2					-				
Mathematik ¹⁾	4					3					3				
Kunst oder Musik	-					-					2				
Sport	2					2					2				
I. Leistungskursfach	-					2					2				
Summe	14					15					15				
Wahlpflicht	W	T	E	A	S	W	T	E	A	S	W	T	E	A	S
1. Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
2. Fremdsprache ¹⁾²⁾	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Physik ³⁾	2	2				2	2				2	2			
Chemie		2	2		2		2	2		2		2	2		2
Biologie ⁴⁾			2	3	2			2	3	2			2	3	2
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre ⁵⁾	4					4					6				
Rechnungswesen	2					3					3				
Rechtslehre	2					2									
Metall-, Elektro-, Bau- und Datenverarbeitungstechnik ⁵⁾		4					5					5			
Ernährungslehre mit Chemie ⁵⁾			4					5					5		
Agrartechnik mit Biologie ⁵⁾				4					5					5	
Pädagogik und Psychologie ⁵⁾					4					5					5
Wirtschaftslehre ⁶⁾		2	2	3	2		2	2	3	2		2	2	3	2
Datenverarbeitung und Informatik	2	2	2	2	2										
Summe	18	18	18	18	18	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
Wahlbereich⁷⁾															
Ausgleichskurse	2	2	2	2	2										
Wahlkurse						2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamtsumme	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34

1) Schwerpunktfach/1. Leistungskursfach nach Angebot und Entscheidung des Schülers
 2) Eine neubeginnende Fremdsprache wird mit fünf oder sechs Jahreswochenstunden unterrichtet. Eine in der Vorstufe mit fünf Jahreswochenstunden neu begonnene Fremdsprache wird in den ersten beiden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase mit vier, danach mit drei Stunden unterrichtet.
 3) Anstelle von Physik kann in der Fachrichtung Wirtschaft auch eine andere Naturwissenschaft angeboten werden.
 4) Anstelle von Biologie kann in der Fachrichtung Agrarwirtschaft auch Physik angeboten werden.
 5) Schwerpunkt/2. Leistungsfach
 6) Nicht in der Fachrichtung Wirtschaft
 7) Nach Entscheidung der Schule

W = Fachrichtung Wirtschaft
 T = Fachrichtung Technik in den Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau-, Datenverarbeitungstechnik
 E = Fachrichtung Ernährungswissenschaft
 A = Fachrichtung Agrarwirtschaft
 S = Fachrichtung Sozialpädagogik

Anlage 1b
(zu § 11 Abs. 1)

Vorstufe und Qualifikationsphase des Fachgymnasiums mit Berufschulabschluss, Zuordnung der Fächer mit Jahreswochenstundenzahl zum Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich sowie Teilnahmeverpflichtungen

Schulart	Fachgymnasium/Jahrgangsstufe 11–13 (elf zweijährig)
Fachrichtung/Schwerpunkt	Wirtschaft, Technik
Bildungsziel	Allgemeine Hochschulreife und Berufsabschluss

Pflichtbereich	11/A	11/B	12	13
Deutsch	2	2	3	3
Gemeinschaftskunde	1	2	3	3
Religion oder Philosophie	1	1	2	–
Mathematik ¹⁾	2	2	3	3
Kunst oder Musik	–	–	–	2
Sport	1	1	2	2
1. Leistungskursfach	–	–	2	2
Summe	7	8	15	15

Wahlpflicht	AI	IA	WF	WI	AI	IA	WF	WI	AI	IA	WF	WI	AI	IA	WF	WI
1. Fremdsprache ¹⁾	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	4	4	4	4
2. Fremdsprache ²⁾	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3
Naturwissenschaft ³⁾	2	2	2	2	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2
Technische Informatik ⁴⁾	3				3				4				6			
Konstruktions- und Fertigungstechnik ⁴⁾		3				3				4				6		
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre ⁴⁾⁵⁾			2	3			2	3			4	2			6	
Informationsverarbeitung ⁴⁾⁵⁾			2	3			2	3				4				6
Elektrotechnik und Elektronik	2				2				2							
Prozesstechnik	2	4			2	4				2						
Rechnungswesen			2	2			2	2			2	2			2	2
Rechtslehre			2	2			2	2								
Bürokommunikation			2	2			2	2								
Wirtschaftslehre	2	2			2	2			2	2			2	2		
Touristik und Reiseverkehr			2				2				2					
Berufspraktischer Unterricht	10	10	7	7	10	10	7	7	2	2	2	2				
Betriebspraktikum	sechs Wochen															
Summe	25	25	25	25	24	24	24	24	17	17	17	17	17	17	17	17

Wahlbereich ⁶⁾																
Ausgleichskurse	2	2	2	2												
Wahlkurse					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesamtsumme	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34

¹⁾ Mathematik ist in den Fachrichtungen AI, IA, WI und Fremdsprache in der Fachrichtung WF Schwerpunkt/1. Leistungskursfach.

²⁾ Eine neu beginnende Fremdsprache wird mit fünf oder sechs Jahreswochenstunden unterrichtet. Eine in der Vorstufe mit fünf Jahreswochenstunden neu begonnene Fremdsprache wird in den ersten beiden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase mit vier, danach mit drei Jahreswochenstunden unterrichtet.

³⁾ Unterricht in einer Naturwissenschaft

⁴⁾ Schwerpunkt/2. Leistungskursfach

⁵⁾ Betriebs- und Volkswirtschaftslehre ist in der Fachrichtung WI und Informationsverarbeitung in der Fachrichtung WF Grundkursfach

⁶⁾ Nach Entscheidung der Schule.

AI = Assistent für Informatik

IA = Ingenieurassistent für Maschinentechnik

WF = Wirtschaftsassistent für Fremdsprachen

WI = Wirtschaftsassistent für Informationsverarbeitung

Anlage 2a
(zu § 15 Abs. 2; § 19 Abs. 3 und 4)

**Kurstufe des Fachgymnasiums,
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Prüfungsfächern**

Aufgabenfeld	Fach	wählbar als		
		2. Leistungskursfach (2. Prüfungsfach)	1. Leistungskursfach (1. Prüfungsfach)	Grundkursfächer (3./4. Prüfungsfach)
A	Deutsch	—	X	X
	1. Fremdsprache	—	X	X
	2. Fremdsprache	—	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾	—	X	X
	Kunst oder Musik	—	—	—
B	Gemeinschaftskunde	—	—	X
	Religion oder Philosophie ¹⁾	—	—	X
	Wirtschaftslehre ²⁾	—	—	X
	Betriebs- und Volkswirtschaftslehre ³⁾	X	—	—
C	Mathematik	—	X	X
	Naturwissenschaften ⁴⁾	—	—	X
	Datenverarbeitung und Informatik ⁴⁾	—	—	X
	Agrartechnik mit Biologie ⁵⁾	X	—	—
	Ernährungslehre mit Chemie ⁵⁾	X	—	—
	Metall-, Bau-, Elektro- oder Datenverarbeitungstechnik ³⁾	X	—	—
	Pädagogik und Psychologie ³⁾	X	—	—
	Rechnungswesen ⁵⁾	—	—	X
	Sport	—	—	—

¹⁾ Sofern dieses Fach als Unterrichtsfach und Prüfungsfach genehmigt ist.

²⁾ Berufsbezogenes Fach; gilt nicht für die Fachrichtung Wirtschaft.

³⁾ Zweites Leistungskursfach; gilt nur für die entsprechende Fachrichtung bzw. für den entsprechenden Schwerepunkt.

⁴⁾ In der Fachrichtung Agrarwirtschaft kann Biologie, in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft kann Chemie und in der Fachrichtung Datenverarbeitungstechnik kann Datenverarbeitung und Informatik nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

⁵⁾ Berufsbezogenes Fach; gilt nur für die Fachrichtung Wirtschaft.

Anlage 2b
(zu § 15 Abs. 2; § 19 Abs. 3 und 4)

**Kurstufe des Fachgymnasiums mit Berufsabschluss,
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Prüfungsfächern**

Aufgabenfeld	Fach	wählbar als		
		2. Leistungskursfach (2. Prüfungsfach)	1. Leistungskursfach (1. Prüfungsfach)	Grundkursfächer (3./4. Prüfungsfach)
A	Deutsch	—	X	X
	1. Fremdsprache	—	X	X
	2. Fremdsprache	—	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾	—	X	X
	Kunst oder Musik	—	—	—
B	Gemeinschaftskunde	—	—	X
	Religion oder Philosophie ¹⁾	—	—	X
	Wirtschaftslehre ²⁾	—	—	X
	Betriebs- und Volkswirtschaftslehre ³⁾	X	—	—
C	Mathematik	—	X	X
	Naturwissenschaft	—	—	X
	Technische Informatik ³⁾	X	—	—
	Konstruktions- und Fertigungstechnik ³⁾	X	—	—
	Informationsverarbeitung ³⁾⁴⁾	X	—	X
	Rechnungswesen ⁵⁾	—	—	X
	Sport	—	—	—
Berufsspezifische Fächer⁶⁾				
	Elektrotechnik und Elektronik	—	—	—
	Prozesstechnik	—	—	—
	Bürokommunikation	—	—	—
	Touristik und Reiseverkehr	—	—	—
Berufspraktische Fächer		—	—	—

¹⁾ Sofern dieses Fach als Unterrichtsfach an der Schule genehmigt ist.

²⁾ Berufsbezogenes Fach; gilt nicht für die Fachrichtung Wirtschaftsassistenz

³⁾ Zweites Leistungskursfach; gilt nur für die entsprechende Fachrichtung bzw. für den entsprechenden Schwerpunkt.

⁴⁾ Informationsverarbeitung kann in der Fachrichtung Wirtschaftsassistenz im Schwerpunkt Informationsverarbeitung nicht als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt werden.

⁵⁾ Berufsbezogenes Fach; gilt nur für die Fachrichtung Wirtschaftsassistenz in den Schwerpunkten Fremdsprachen und Informationsverarbeitung.

⁶⁾ Berufsspezifische und berufspraktische Fächer können nicht als Abiturprüfungsfächer gewählt werden.

Anlage 3a
(zu § 16 Abs. 1 und 2)

**Kurstufe des Fachgymnasiums,
Belegungsverpflichtung und Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation**

Fach	Kursjahr					Einbringungs- verpflichtung/ Zahl der Kurse
	Belegungsverpflichtung					
	1.	2.		3.	4.	
Deutsch	X	X	und	X	X	4
1. Fremdsprache ¹⁾	X	X	und	X	X	4
2. Fremdsprache	X	X	-	-	-	-
Neu beginnende Fremdsprache ²⁾³⁾	X	X	und	X	X	-(2)
Mathematik	X	X	und	X	X	4
Naturwissenschaft ¹⁾	X	X	und	X	X	4
Sport	X	X	und	X	X	-
Kunst oder Musik ⁴⁾	X	X	oder	X	X	2
Gemeinschaftskunde	X	X	und	X	X	2
Religion oder Philosophie	X	X	oder	X	X	-
zusätzliche berufsbezogene Fächer im Fachgymnasium Agrarwirtschaft:						
Agrartechnik (2. LF)	X	X	und	X	X	4
Wirtschaftslehre	X	X	und	X	X	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer im Fachgymnasium Ernährungswissenschaft						
Ernährungslehre (2. LF)	X	X	und	X	X	4
Wirtschaftslehre	X	X	und	X	X	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer im Fachgymnasium Wirtschaft:						
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (2. LF)	X	X	und	X	X	4
Rechnungswesen	X	X	und	X	X	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer im Fachgymnasium Technik:						
Metall-, Bau-, Elektro- oder Datenverarbeitungstechnik (LF)	X	X	und	X	X	4
Wirtschaftslehre	X	X	und	X	X	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer im Fachgymnasium Sozialpädagogik:						
Pädagogik und Psychologie (LF)	X	X	und	X	X	4
Wirtschaftslehre	X	X	und	X	X	2

¹⁾ Vier Kurse in ein und demselben Fach.

²⁾ Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 4 Abs. 1 neu zu erwerben, so müssen die beiden Kurse des letzten Kursjahres eingebracht werden.

³⁾ Kurse in einer in der Vorstufe neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden; in dieser Fremdsprache sind zunächst die beiden Kurse des letzten Kursjahres einzubringen, bevor Kurse des ersten Kursjahres eingebracht werden können.

⁴⁾ Zwei Kurse in ein und demselben Fach.

Anlage 3b
(zu § 16 Abs. 1 und 2)

**Kurstufe des Fachgymnasiums mit Berufsabschluss,
Belegungsverpflichtung und Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation**

Fach	Kurshalbjahr					Einbringungs- verpflichtung/ Zahl der Kurse
	Belegungsverpflichtung					
	1.	2.		3.	4.	
Deutsch	X	X	und	X	X	4
1. Fremdsprache ¹⁾	X	X	und	X	X	4
2. Fremdsprache	X	X	–	–	–	–
Neu beginnende Fremdsprache ²⁾³⁾	X	X	und	X	X	– (2)
Mathematik	X	X	und	X	X	4
Naturwissenschaft ¹⁾	X	X	und	X	X	4
Sport	X	X	und	X	X	–
Kunst oder Musik ⁴⁾	X	X	oder	X	X	2
Gemeinschaftskunde	X	X	und	X	X	2
Religion oder Philosophie	X	X	oder	X	X	–
zusätzliche berufsbezogene Fächer in der Fachrichtung						
Technische Assistenz für Informatik:						
Technische Informatik (2. LF)	X	X	und	X	X	4
Wirtschaftslehre	X	X	und	X	X	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer in der Fachrichtung						
Ingenieurassistenz Maschinentechnik:						
Konstruktions- und Fertigungstechnik (2. LF)	X	X	und	X	X	4
Wirtschaftslehre	X	X	und	X	X	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer in der Fachrichtung						
Wirtschaftsassistenz Informationsverarbeitung:						
Informationsverarbeitung (2. LF)	X	X	und	X	X	4
Rechnungswesen	X	X	und	X	X	2
zusätzliche berufsbezogene Fächer in der Fachrichtung						
Wirtschaftsassistenz Fremdsprachen:						
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (LF)	X	X	und	X	X	4
Rechnungswesen	X	X	und	X	X	2

¹⁾ Vier Kurse in ein und demselben Fach.

²⁾ Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 4 Abs. 1 neu zu erwerben, so müssen die beiden Kurse des letzten Kursjahres eingebracht werden.

³⁾ Kurse in einer in der Vorstufe neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden; in dieser Fremdsprache sind zunächst beide Kurse des letzten Kursjahres einzubringen, bevor Kurse des ersten Kursjahres eingebracht werden können.

⁴⁾ Zwei Kurse in ein und demselben Fach.

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne besondere Lernleistung (Verhältnis 2 : 1)

Note		schriftliche Prüfung																	
		6			5			4			3			2			1		
		-	+	Punkte	-	+	Punkte	-	+	Punkte	-	+	Punkte	-	+	Punkte	-	+	Punkte
mündliche Prüfung	6	-	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	5	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
		+	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	4	-	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
		+	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	3	-	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
		+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	2	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
		+	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	1	-	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
		+	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
		-	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
+		12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	
	+	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen wird, die Punktzahl für die Kursleistung im letzten Kurshalbjahr in einfacher Wertung hinzugezählt.

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung (Verhältnis 2 : 1)

Note		schriftliche Prüfung																	
		6			5			4			3			2			1		
		-	+	Punkte	-	+	Punkte	-	+	Punkte	-	+	Punkte	-	+	Punkte	-	+	Punkte
mündliche Prüfung	6	-	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
	5	-	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
		+	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
	4	-	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
		+	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
	3	-	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35
		+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
	2	-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37
		+	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
	1	-	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39
		+	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
		-	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41
+		12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	
	-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	
	+	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	
	+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen wird, die Punktzahl für die Kursleistung im letzten Kurshalbjahr in einfacher Wertung hinzugezählt.

Anlage 5a
(zu § 36 Abs. 2)

Ermittlung der Durchschnittsnote der allgemeinen Hochschulreife aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation

P	N	P	N	P	N
840-768	1,0	616-600	2,0	448-432	3,0
767-751	1,1	599-583	2,1	431-415	3,1
750-734	1,2	582-566	2,2	414-398	3,2
733-717	1,3	565-549	2,3	397-381	3,3
716-701	1,4	548-533	2,4	380-365	3,4
700-684	1,5	532-516	2,5	364-348	3,5
683-667	1,6	515-499	2,6	347-331	3,6
666-650	1,7	498-482	2,7	330-314	3,7
649-633	1,8	481-465	2,8	313-297	3,8
632-617	1,9	464-449	2,9	296-281	3,9
				280	4,0

Anlage 5b
(zu § 40 Abs. 7)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl (schulischer Teil der Fachhochschulreife) in eine Durchschnittsnote der 6-stufigen Notenskala

P	N	P	N	P	N
285-261	1,0	209-204	2,0	152-147	3,0
260-255	1,1	203-198	2,1	146-141	3,1
254-249	1,2	197-192	2,2	140-135	3,2
248-244	1,3	191-187	2,3	134-130	3,3
243-238	1,4	186-181	2,4	129-124	3,4
237-232	1,5	180-175	2,5	123-118	3,5
231-227	1,6	174-170	2,6	117-113	3,6
226-221	1,7	169-164	2,7	112-107	3,7
220-215	1,8	163-158	2,8	106-101	3,8
214-210	1,9	157-153	2,9	100-96	3,9
				95	4,0

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“

Vom 5. Januar 2000

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 5 - 19

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet das Umweltministerium und aufgrund des § 21 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200), verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei sowie aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), und des § 14 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 6. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 982) verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei im Einvernehmen mit dem Umweltministerium:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet und zum Schutzwald

(1) Der östliche Hochuferbereich an der Pötenitzer Wiek, die Dünen, Strandwiesen und Kliffbereiche zwischen Pötenitz und Barendorf sowie die Harkenbäkniederung mit dem Deipsee bei Feldhusen und Harkensee werden in den in § 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Von der Waldfläche am Deipsee wird die Abteilung 3335 L gleichzeitig mit einer Größe von 15,65 Hektar in den in § 2 Abs. 6 Satz 3 bezeichneten Grenzen zum Schutzwald erklärt.

(3) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „**Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung**“ in das durch das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen. Der Schutzwald wird in das durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei geführte Waldverzeichnis aufgenommen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 580 Hektar und umfasst Landschaftsteile der Gemeinde Pötenitz in den Gemarkungen Pötenitz, Rosenhagen und Volksdorf, der Gemeinde Harkensee in den Gemarkungen Harkensee, Feldhusen, Wieschendorf, Barendorf sowie der Gemeinde Kalkhorst in der Gemarkung Groß Schwansee im Landkreis Nordwestmecklenburg.

(2) Die Wasserflächen der Ostsee und Pötenitzer Wiek sowie der vor Ort gekennzeichnete Strand an der Ostsee sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(3) Die Kreisstraße von Pötenitz zum Priwall sowie die Straße von Pötenitz nach Harkensee sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Anl. 1 (4) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine beidseitig gegengestrichelte Linie dargestellt.

Anl. 2 (5) Die Lage des Schutzwaldes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, die als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, schraffiert dargestellt.

(6) Die maßgeblichen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten unterschiedlicher Maßstäbe bei Übereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze durch in Richtung des Naturschutzgebietes weisende Pfeile gekennzeichnet (Pfeilspitze auf der Linie). Bei Nichtübereinstimmung mit einer eingetragenen Grenze ist die Naturschutzgebietsgrenze durch eine gestrichelte Linie dargestellt, die ebenfalls mit Pfeilen versehen ist. Die maßgeblichen Grenzen des Schutzwaldes sind in der Forstgrundkarte (Forstrevier Dassow) im Maßstab 1 : 5 000 durch in Richtung des Schutzwaldes weisende Pfeile dargestellt (Pfeilspitze auf der Linie).

(7) Die unter Absatz 6 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde, Hausanschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim

- Landkreis Nordwestmecklenburg
- Der Landrat -
Börzower Weg 1
23936 Grevesmühlen,
- Staatlichen Amt für Umwelt
und Natur Schwerin
Pampower Straße 66-68
19061 Schwerin.
- Amt Ostseestrand
- Der Amtsvorsteher -
Lübecker Straße 50
23942 Dassow,
- Forstamt Schönberg
An der B 105
23936 Gostorf

niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer ausgedehnten Küstenniederung mit Dünen, aktiven sowie fossilen Kliff- und Strandwallbereichen sowie eines kleinräumigen vermoorten, eiszeitlichen Gletscher-

zungenbeckens der Harkenbäkniederung mit stark ausgeprägten Bachschluchten, bewaldeten Hangquellmooren und einem Restsee. Aufgrund des außerordentlichen geomorphologischen und kleinklimatischen Formenreichtums beherbergt das Gebiet eine große Anzahl gefährdeter, besonders geschützter oder vom Aussterben bedrohter Arten von Reptilien, Amphibien und Vögeln mit ihren sehr spezifischen Ansprüchen an Fortpflanzungsstätten und Lebensraum sowie Vorkommen an seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und -gesellschaften. Die Natur ist in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten erforderlich ist, durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln und wiederherzustellen. Schutzzweck ist darüber hinaus der Erhalt der innerhalb des Naturschutzgebietes vorhandenen natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung und der prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG). Zu diesen Lebensräumen gehören „Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände“, „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation“, „Primärdünen“, „Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)“, „Dünengebüsche mit *Hippophae rhamnoides*“ und „Waldmeister-Buchenwald“ sowie als prioritärer Lebensraumtyp „Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)“.

(2) Die Erklärung zum Schutzwald dient dem Erhalt von Erlenbruchwaldbereichen, Erlen- und Eschenwald auf Quellstandorten und Edellaubholzwaldgesellschaften auf reichen Hangstandorten als Bestandteil einer typischen Verlandungszone des Deipsees.

§ 4

Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,
5. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
6. Gewässer oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern,

7. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
8. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
9. zu baden, zu lagern, zu tauchen, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen oder Modellboote zu betreiben,
10. Hunde, außer Hütehunde, frei laufen zu lassen,
11. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder außerhalb gekennzeichnete Wege mit Fahrrädern zu befahren,
12. im Naturschutzgebiet zu reiten,
13. im Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen, einschließlich mit Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
14. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden,
15. mineralische oder organische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen, aufzubringen, zu lagern oder abzulagern,
16. Erstaufforstungen und Kahlhiebe vorzunehmen,
17. Grünland oder Ödland umzubrechen,
18. die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten jeder Art zu befahren,
19. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

(2) Im Schutzwald ist es darüber hinaus verboten, forstliche Maßnahmen durchzuführen, mit Ausnahme der Einzelstammnahme zur Nutzung von Werthölzern und der Entnahme von Nadelgehölzen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten

1. nach § 4 Satz 2 Nr. 4, 7, 11 und 15 bleibt die ordnungsgemäße standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung der bei In-Kraft-Treten der Verordnung als Grünland genutzten Flächen; eine Düngung ist nur mit Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; § 20 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt,

2. nach § 4 Satz 2 Nr. 7, 11 und 13 bleibt die forstwirtschaftliche Bodennutzung der als Wald genutzten Flächen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, dass
 - a) der Anbau nichteinheimischer und standortfremder Gehölzarten,
 - b) die forstliche Nutzung der Waldfläche zwischen der Düne und dem Kolonnenweg,
 - c) die Entnahme von Horstbäumen und Höhlenbäumen untersagt ist.
3. nach § 4 Satz 2 Nr. 8, 11 und 18 bleibt die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Deipsees mit der Maßgabe, dass
 - a) das Einsetzen von Fischen ohne Zustimmung der zuständigen Fischereibehörde und der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) die Ausübung der Elektrofischerei ohne Abstimmung mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehördeuntersagt ist.
4. nach § 4 Satz 2 Nr. 5, 8, 10, 11 und 13 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den Maßgaben, dass
 - a) die Jagd auf Federwild auf den Pötenitzer Strandwiesen,
 - b) das Anlegen von Wildäckern und künstlichen Suhlen, das Ausbringen von Fütterungsmitteln und der Einsatz von Lockmitteln an natürlichen Suhlen,
 - c) die Jagdhunde- und Beizvogelausbildung,
 - d) das Befahren des Gebietes zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Anfuhr von Baumaterial zur Errichtung jagdlicher Einrichtungenuntersagt ist.
 - e) das Errichten von jagdlichen Einrichtungen und das Anlegen von Kurrungen nur mit Zustimmung der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,
5. nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 4, 11 und 13 bleiben Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (kein Neubau) im Einvernehmen mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde,
6. nach § 4 Satz 2 Nr. 1, 6 und 7 bleibt die Unterhaltung der Gewässer im Sinne des Schutzzwecks des Gebietes mit der Maßgabe, dass
 - a) die chemische Krautung und Grundräumung untersagt ist,
 - b) die Maßnahmen nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
7. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 bleibt das Betreten der bei In-Kraft-Treten der Verordnung bestehenden Strandzugänge,
8. nach § 4 Satz 2 Nr. 8, 11 und 18 bleibt das Angeln am Deipsee sowie an Teilbereichen der Harkenbäk mit der einschränkenden Maßgabe, dass
 - a) das Angeln am südöstlich gelegenen Ufer des Deipsees an den dort zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung vorhandenen Bootsliegendeplätzen,
 - b) das Angeln in der Harkenbäk nördlich der Straßenbrücke von Pötenitz nach Harkensee am westlichen Ufer bis zur Mündung in den Katzbach und südlich der genannten Brücke in einem 20 Meter angrenzenden Abschnitt am östlichen Ufer,
 - c) das Angeln in der Harkenbäk vom Ufer aus beidseitig von der Mündung in die Ostsee bis 100 Meter südlich des ehemaligen Kolonnenweges erfolgt,
 - d) die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Deipsee,
 - e) das Angeln im Deipsee in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
 - f) der Ausbau der vorhandenen Bootsanlegestellen am Deipsee,
 - g) das Befahren des Deipsees mit mehr als fünf Ruderbooten,
 - h) das Befahren des Gelegegürtels im Deipsee unzulässig ist.
9. nach § 4 Satz 2 Nr. 5 bleibt die Einrichtung je einer Strandversorgung im Bereich Pötenitz und Rosenhagen nach einvernehmlicher Abstimmung mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde.
10. nach § 4 Satz 2 Nr. 3 und 19 bleibt das Anlegen von Rad-, Reit- und Wanderwegen nach Zustimmung mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde.
11. nach § 4 Satz 2 Nr. 12 bleibt das Reiten auf den dazu ausgewiesenen Wegen,

12. nach § 4 Satz 2 Nr. 3, 11 und 13 bleibt die Einrichtung und Benutzung eines Parkplatzes innerhalb der Flurstücke 1/1 und 2/1 der Gemarkung Pötenitz, Flur 2 mit der Maßgabe, dass Umfang und Art der Anlage mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen sind.
13. nach § 4 Satz 2 Nr. 11 und 12 bleibt das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.
14. nach § 4 Satz 2 Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 18 bleibt die Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden.
15. nach § 4 Satz 2 Nr. 19 bleibt das Aufstellen und Anbringen von Naturschutz- oder das Naturschutzgebiet betreffenden Hinweistafeln im Einvernehmen mit der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde.
16. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind.
 1. einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nr. 1 bis 19 zuwider handelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 die Düngung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführt,
 3. entgegen § 5 Nr. 2 Buchstabe a nichteinheimische oder standortfremde Gehölzarten anbaut,
 4. entgegen § 5 Nr. 2 Buchstabe b die Waldfläche zwischen der Düne und dem Kolonnenweg forstlich nutzt,
 5. entgegen § 5 Nr. 2 Buchstabe c Horstbäume oder Höhlenbäume entnimmt,
 6. entgegen § 5 Nr. 6 Buchstabe a die chemische Krautung oder Grundräumung an den Gewässern vornimmt,
 7. entgegen § 5 Nr. 6 Buchstabe b Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nicht mit der Naturschutzbehörde nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich abstimmt,
 8. entgegen § 5 Nr. 9 eine Strandversorgung ohne einvernehmliche Abstimmung mit der Naturschutzbehörde einrichtet,
 9. entgegen § 5 Nr. 10 Rad-, Reit- oder Wanderwege ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde anlegt,
 10. entgegen § 5 Nr. 12 den Parkplatz ohne oder entgegen der Abstimmung mit der Naturschutzbehörde einrichtet oder benutzt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(2) Von den Verboten und Geboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) § 18 Abs. 2 bis 4 des Landesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Naturschutzbehörde und die Höhe der Geldbuße bestimmen sich nach § 69 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 7 des Landeswaldgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 den Schutzwald, mit Ausnahme der Einzelstammnahme zur Nutzung von Werthölzern und der Entnahme von Nadelgehölzen, forstlich nutzt. Die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Forstbehörde und die Höhe der Geldbuße bestimmen sich nach § 52 Abs. 3 Satz 1 und § 53 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 3 Nr. 5 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 4 Buchstabe a die Jagd auf Federwild auf den Pötenitzer Strandwiesen ausübt,
2. entgegen § 5 Nr. 4 Buchstabe b Wildäcker und künstliche Suhlen anlegt, Fütterungsmittel ausbringt oder Lockmittel an natürlichen Suhlen einsetzt,
3. entgegen § 5 Nr. 4 Buchstabe c die Jagdhunde- und Beizvogelausbildung durchführt,
4. entgegen § 5 Nr. 4 Buchstabe d das Gebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Anfuhr von Baumaterial zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen befährt,

5. entgegen § 5 Nr. 4 Buchstabe e ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde jagdliche Einrichtungen errichtet oder Kirtungen anlegt.

Die Höhe der Geldbuße sowie die zuständige Jagdbehörde bestimmen sich nach § 41 Abs. 4 und 5 des Landesjagdgesetzes.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 21 des Fischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Nr. 3 Buchstabe a Fische ohne Zustimmung der Naturschutz- und Fischereibehörde einsetzt,
2. entgegen § 5 Nr. 3 Buchstabe b die Elektrofischerei ohne Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ausübt,
3. entgegen § 5 Nr. 8 Buchstabe a bis c außerhalb der dort genannten Bereiche angelt,
4. entgegen § 5 Nr. 8 Buchstabe d Besitzmaßnahmen im Deipsee durchführt,
5. entgegen § 5 Nr. 8 Buchstabe e im Deipsee in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni angelt,
6. entgegen § 5 Nr. 8 Buchstabe f die vorhandenen Bootsanlagen am Deipsee ausbaut,
7. entgegen § 5 Nr. 8 Buchstabe g den Deipsee mit mehr als fünf Ruderbooten befährt,
8. entgegen § 5 Nr. 8 Buchstabe h den Gelegegürtel im Deipsee befährt.

Schwerin, den 5. Januar 2000

Der Umweltminister

Prof. Dr. Wolfgang Methling

Die zuständige Fischereibehörde ergibt sich aus der Gliederungsnummer 1.2.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens vom 15. Dezember 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1996 (GVOBl. M-V 1997 S. 12). Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 des Fischereigesetzes.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

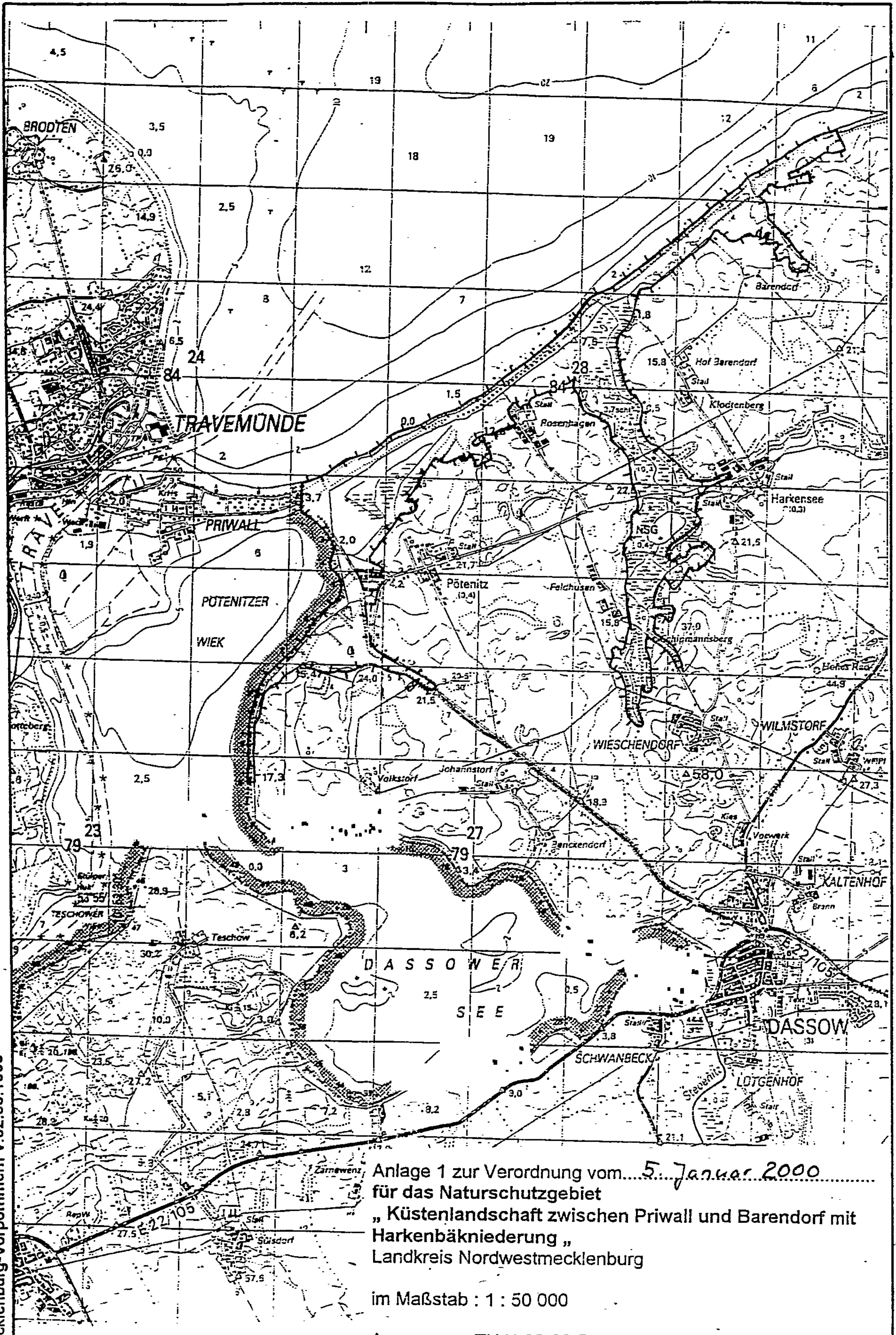
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 (GBl. II S. 697) zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deipsee“, die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Uferzone Pötenitz - Rosenhagen“ vom 15. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 472) und die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Deipsee und Harkenbäk-Niederung“ vom 15. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 477) außer Kraft.

(3) Weiterhin tritt die Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Uferzone Dassower See und Pötenitzer Wiek“ vom 15. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 469) für die in deren Geltungsbereich liegenden Teilflächen dieser Verordnung außer Kraft.

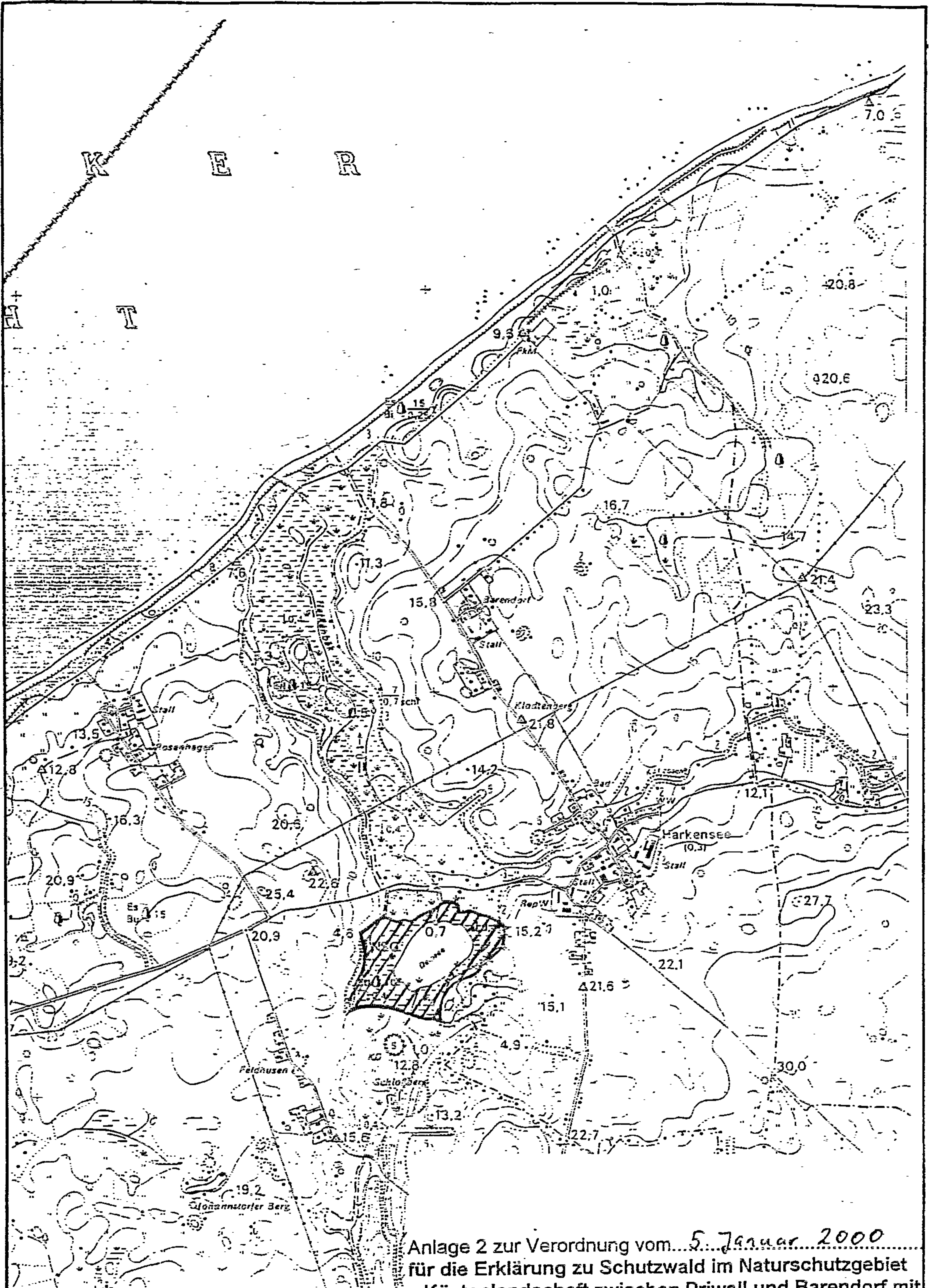
**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
In Vertretung
Dr. Frank Tidick**

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes
Mecklenburg-Vorpommern v.02.05.1995



Anlage 1 zur Verordnung vom 5. Januar 2000
für das Naturschutzgebiet
„ Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit
Harkenbäkniederung „
Landkreis Nordwestmecklenburg
im Maßstab : 1 : 50 000

Autoren: ...



rvielfältigt mit Genehmigung
 s Landesvermessungsamtes
 cklenburg-Vorpommern v.02.05.1995

Anlage 2 zur Verordnung vom... 5. Januar 2000...
 für die Erklärung zu Schutzwald im Naturschutzgebiet
 „ Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit
 Harkenbäkniederung „
 Landkreis Nordwestmecklenburg

im Maßstab : 1 : 25 000

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Karl-Marx-Straße 1, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 22 06 bis 5 88 22 09

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Telefon: (03 85) 5 58 52 12; Fax: 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 30,- DM zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,40 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2.80 DM zuzüglich Versandkosten
cw Obotritendruck GmbH

Das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • C 11564 DPAG • Entgelt bezahlt